



1. Grafschafter Messe für Gesundheit, Wellness & Beauty  
06. – 08. März 2009 · Alte Weberei Nordhorn



## >>> "BALANCE – ein starkes Messekonzept, das funktioniert"

Konzept

Konzeptionelles Vorbild der Messe BALANCE ist die seit Jahren etablierte und Jahr für Jahr erfolgreiche Messe für Bauen, Wohnen und Leben LEBENS(T)RÄUME. Die Konzept- und Eventagentur zengamedia... setzt dabei auf kostenlosen Eintritt, kostenlose Fachvorträge und ein qualifiziertes Rahmenprogramm für die ganze Familie. Und dies weit weg von den gängigen Standards. Aussteller und Besucher erwartet in der "Alten Weberei Nordhorn" eine ca. 2.000 qm Ausstellungsfläche mit dem Charme und der Architektur der Nordhorer Textilindustrie.

Ein auf die individuellen Bedürfnisse der Aussteller konzipiertes Preiskonzept bis hin zum All-Inclusive-Angebot bietet selbst kleineren Unternehmen und "Einzelkämpfern" die Möglichkeit zur Teilnahme. Dass eine umfangreiche regionale und grenzüberschreitende Bewerbung der Veranstaltung im Leistungsumfang enthalten ist, ist für den Veranstalter zengamedia... genauso selbstverständlich wie die fachgerechte Betreuung und Unterstützung vor, während und nach der Messe.

Wir beraten Sie gerne über Ihre Möglichkeiten, sich auf der Messe BALANCE, der ersten Messe für Gesundheit, Wellness und Beauty in der Grafschaft Bentheim, zu präsentieren.

Mehr über das inhaltliche Konzept der Messe erfahren Sie auf den nachfolgenden Seiten.

>>>

Das Geschäft mit der Gesundheit treibt täglich neue und leider all zu häufig unseriöse Blüten. Qualifizierte Leistungen und eine Beratung Auge in Auge sind hier das richtige Rezept. Als Veranstalter sieht sich zengamedia... in der Pflicht, neben Information und Innovation dafür Sorge zu tragen, Aussteller für die Messe zu gewinnen, die den Qualitätsansprüchen gesundheitsbewusster und aufgeklärter Besucher gerecht werden.

Das Bedürfnis gesund zu sein und zu bleiben, spielt eine hohe und zunehmend zentrale Rolle – und dies längst nicht mehr erst mit zunehmendem Alter. Aus diesem Grund wird auf der Messe BALANCE ganz besonderer Wert auf generationsübergreifende Information für Jung und Alt gelegt.



# Gesundheit

>>> "Ein gesundes und bewusstes Leben ist längst mehr als nur ein Trend"

Mit der Messe BALANCE schaffen wir das größte Forum für Gesundheit in der Grafschaft Bentheim. Und mit dem Zugriff auf das angrenzende Emsland, Westfalen und die Niederlande erreichen wir ein Einzugsgebiet von rund zwei Millionen Einwohnern.

Unternehmen, Verbänden und Vereinen der nachfolgenden Bereiche bieten wir auf der Messe BALANCE im Bereich 'Gesundheit' die Möglichkeit zur Teilnahme und damit Zugriff auf einen stetig wachsenden Markt:

- Krankenhäuser, Therapie-, Pflege- und Reha-Zentren, Privatkliniken
- Sozialversicherungsträger, Beratungsstellen
- Pharmazie, Homöopathie, Apotheken, Drogerien, Reformhäuser
- Physiotherapie, Orthopädie, Rheumatologie, Dermatologie
- Naturheilkunde, Ernährungsberatung, Meditation, Entspannung
- Angebote für ein gesundes Wohn- und Lebensumfeld

Wenn Sie Teil dieses Messekonzepts werden möchten und Interesse an einer Ausstellungsfläche haben, rufen Sie uns an – wir beraten Sie gerne.



# Well

Beauty, Wellness, Fitness und Entspannung gehören zum Leben dazu. Mit diesen Faktoren bleibt man gesund und sorgt für ein gutes Wohlbefinden.

Was der Markt in diesen Bereichen zu bieten hat, erfahren Sie auf der Messe BALANCE. Zu einem gesunden Leben zählt natürlich auch die Fitness des Körpers. Aber nicht nur dem Körper hilft sie auf die Sprünge, sondern auch der Seele. Ob Yoga, Jogging, Aqua-Fitness oder Tai Chi – mit ein bisschen Bewegung kann man viel erreichen. Eine Massage, ein Besuch in der Sauna oder ein Wellness-Urlaub wirken Wunder.

Die Angebote sind vielseitig. Die Messe BALANCE verschafft dem Besucher einen optimalen Überblick.

# ness & Beauty

>>> "Die Messe für einen sich rasant entwickelnden Markt"

Die Wellness- und Beauty-Branche boomt. Ziel der Messe BALANCE ist es, den Besuchern einen umfassenden und vor allem unabhängigen Überblick über neue Trends und Möglichkeiten aus der "Wellness- und Beauty-Welt" zu geben.

Der Bereich 'Wellness und Beauty' bietet vielen Branchen die Möglichkeit zur Teilnahme an der Messe BALANCE:

- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Saunarien
- Beauty-Salons, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Friseure
- Wellness-, Sport-, Natur- und Bioprodukte
- Reisebüros, Wellnesshotels, Thermen und Kuranstalten
- Tattoo- und Piercingstudios, Bodypainting, Airbrush
- Fitness-, Sport- und Therapiegeräte





Infotainment pur – ein Programm für die ganze Familie.

Von der professionellen Kinderbetreuung über unterhaltsame Aktionen und Veranstaltungen bis hin zum informativen Fachvortrag. Neben einer Vielzahl interessanter Aussteller hat die Messe ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm zu bieten.

# Programm

>>> Zahlen und Fakten

Veranstalter:	zengamedia... Concept- & Eventmarketing GmbH & Co. KG
Veranstaltungsort:	Alte Weberei Nordhorn
Ausstellungsfläche:	2.000 qm
erwartete Besucherzahl:	> 10.000 Besucher
Rahmenprogramm:	Fachvorträge, Experten-Talk, qualifizierte Kinderbetreuung, Aktionen/Vorführung der Aussteller (z.B. Vorher/Nachher-Show) Akrobatik, Messemoderation, speziell abgestimmtes Gastronomie-Angebot, Kleinkunst, Eröffnungsveranstaltung
Datum:	06.03. bis 08.03.2009
Öffnungszeiten:	Freitag, 06.03.2009 von 14 bis 20 Uhr Samstag, 07.03.2009 von 10 bis 18 Uhr Sonntag, 08.03.2009 von 10 bis 18 Uhr
Standpreise:	Reihenstand: 55,00 €/qm · Eckstand: 60,00 €/qm Kopfstand: 65,00 €/qm · Blockstand: 70,00 €/qm Informieren Sie sich über unser All-Inclusive-Paket.  Für die Planung und Realisierung Ihres Messestandes – von Standard bis Exklusiv – stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Eintritt:	frei



## Ausstellungsbedingungen

### Durchführung und Organisation

Durchführung und Organisation/Veranstalter: zengamedia... concept- & eventmarketing gmbh & co. kg, Inhaber: Thomas Witte und Frank Lükenbroer, Lise-Meitner-Straße 1, 48529 Nordhorn, Telefon 0 59 21 / 71 37-0, Telefax 0 59 21/71 37 17

### Ort und Zeitdauer

"Balance - 1. Grafschafter Messe für Gesundheit, Wellness & Beauty" findet im Kultur- und Tourismuszentrum Alte Weberei, Vechteau 2, 48529 Nordhorn vom 06.03. bis 08.03.2009 statt; Öffnungszeiten am 06.03. von 14.00 bis 20.00 Uhr und am 07. + 08.11. von 10.00 bis 18.00 Uhr.

### Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt in einfacher Ausfertigung, das Original erhält der Veranstalter. Nach Eingang der Anmeldung erhält der Ausstellungsteilnehmer vom Veranstalter eine Auftragsbestätigung. Die Ausstellungsbedingungen sind der Anmeldung beigefügt. Die Eintragungen in dem Anmeldeformular sind ordnungsgemäß und deutlich vorzunehmen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgeführter Anmeldung trägt der Teilnehmer. Die Unterschrift ist rechtsverbindlich. Die Anmeldung ist für den Teilnehmer bindend, Änderungen und Vorbehalte sind ohne schriftliche Bestätigung durch den Veranstalter unwirksam. Für die Anerkennung der Ausstellungsbedingungen gilt die Absendung der unterschriebenen Anmeldeformulare.

### Zulassung/Überlassung der Standfläche/Bindung an den Vertrag

Über die Teilnahme des Ausstellers entscheidet der Veranstalter nach Maßgabe der für alle Veranstaltungsteilnehmer geltenden Bestimmungen (Zulassung). Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Spätestens mit der schriftlichen Mitteilung der Zulassung kommt der Vertrag zustande. Weicht der Inhalt der Zulassung vom Inhalt der Anmeldung des Teilnehmers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Zulassung zustande, wenn nicht der Teilnehmer innerhalb von zwei Wochen schriftlich widerspricht. Das gleiche gilt für den Fall, dass die Veranstaltung zeitlich oder räumlich verlegt werden muss; an die Stelle der Zulassung tritt dabei die entsprechende Änderungsmitteilung des Veranstalters. Die Zulassung gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete Unternehmen und die angemeldeten Produkte und Dienstleistungen. Erzeugnisse, die nicht im Warenverzeichnis aufgeführt sind, dürfen nicht ausgestellt werden. Die Zuteilung einer Standfläche erfolgt durch den Veranstalter aufgrund der Zugehörigkeit der durch

den Teilnehmer angemeldeten Ausstellungsgegenstände zu einem Ausstellungsthema innerhalb der Veranstaltung.

Ein Anspruch auf Zuteilung einer Standfläche in einer bestimmten Halle oder in einem bestimmten Hallenbereich besteht nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, dem Teilnehmer im Einzelfall aus wichtigem Grund nachträglich eine von der Zulassung abweichende Standfläche zuzuteilen, Größe und Maße der Standflächen zu ändern, Ein- und Ausgänge zu verlegen oder zu schließen und bauliche Veränderungen in der Messehallen vorzunehmen, ohne dass der Teilnehmer hieraus Rechte herleiten kann. Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu verweigern bzw. von dem Vertrag zurückzutreten, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein zulässiger Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Teilnehmers gestellt oder ein derartiger Antrag mangels Masse abgewiesen worden ist. Hiervon hat der Teilnehmer den Veranstalter unverzüglich zu informieren.

Bei Verringerung der Standgröße wird der Unterschiedsbetrag des Beteiligungspreises an den Teilnehmer zurückerstattet. Beanstandungen müssen durch den Teilnehmer unverzüglich in jedem Fall während der Veranstaltung schriftlich geltend gemacht werden, spätere Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt. Nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung ist eine Entlassung aus dem Vertragsverhältnis nicht mehr möglich. Der Veranstalter kann dem Wunsch nach Entlassung aus dem Vertragsverhältnis ausnahmsweise zustimmen, wenn die freiwerdende Standfläche anderweitig vermietet werden kann. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten in Höhe von 25 % des Beteiligungspreises ohne Nachweis zu fordern. Eine Haftung für Kataloggebühren und sonstige Kosten, die insbesondere durch die Inanspruchnahme Dritter entstanden sind, bleibt hiervon unberührt. Bei Nichtbeschickung der Ausstellung gelten die gleichen Bedingungen wie vor.

### Standmiete und sonstige Kosten/Zahlungsbedingungen

Die Höhe der Standmiete sowie der Werbekostenpauschale wird nach denen im Anmeldeformular angegebenen Sätzen berechnet. Bei der Berechnung wird die zugewiesene Bodenfläche ohne Rücksicht auf Vorsprünge, Pfeiler und Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten zugrunde gelegt. Nach der Zulassung erhält der Teilnehmer eine Rechnung über die Standmiete und die sonstigen Kosten, 50 % des Rechnungsbetrages ist ohne Abzug zahlbar sofort nach Erhalt der Zulassung, die restlichen 50% des Rechnungsbetrages sind bis

spätestens 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn ohne Abzug zu zahlen. Die fristgerechte Zahlung ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche. Bei Verzug sind Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu entrichten. Falls dem Veranstalter ein höherer Schaden entsteht, ist er berechtigt, diesen geltend zu machen. Die Schadensersatzpflicht entfällt oder verringert sich, wenn der Teilnehmer nachweist, dass dem Veranstalter als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Bei nicht fristgerechter Bezahlung der Rechnung durch den Teilnehmer, ist der Veranstalter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Zugunsten des Veranstalters besteht für dessen Forderung aus der Vermietung der Standflächen ein Pfandrecht an den von den Teilnehmern eingebrachten Sachen. Beanstandungen bezüglich der Rechnung sind unverzüglich, spätestens 2 Wochen nach Zugang, schriftlich geltend zu machen, spätere Einwendungen können durch den Veranstalter nicht mehr berücksichtigt werden. Auf der Standfläche vorhandene Vorsprünge, Pfeiler, Installationsanschlüsse und sonstige feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Minderung der Standmiete oder sonstiger Kosten.

Mit Gegenforderungen gegen die aus dem Vertragsverhältnis stammenden Forderungen kann der Teilnehmer nur insoweit aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, als die Forderungen des Teilnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Die ungekürzten Beträge stehen dem Veranstalter auch dann zu, wenn der Teilnehmer aus dem Vertragsverhältnis nicht erfüllt. Ein Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

Sollte der Vertrag durch den Veranstalter nicht oder nicht vollständig erfüllt werden können, hat der Teilnehmer einen Anspruch auf anteilige Erstattung der bereits gezahlten Beträge. Weitergehende Ansprüche sind nach der Regelung unter dem Punkt Versicherung/Haftung ausgeschlossen.

**Aufbau und Gestaltung der Stände**  
Standbau- und Gestaltung müssen den gesetzlichen Vorschriften und den veranstaltungsspezifischen Regeln der Ausstellung entsprechen.

Dabei gelten folgende Begriffe:

Reihenstand:	eine Seite offen
Eckstand:	zwei Seiten offen
Kopfstand:	drei Seiten offen
Blockstand:	vier Seiten offen

Mitaussteller, zusätzlich vertretene Unternehmen, Gruppen- und Gemeinschaftsstände  
Der Teilnehmer darf die ihm überlassene Standfläche ohne vorherige Zustimmung des Veranstalters nicht verlegen, tauschen, teilen, in sonstiger Weise Dritten ganz oder teilweise zugänglich machen oder Aufträge für andere Firmen annehmen. Die vom Veranstalter genehmigte Aufnahme eines Mitausstellers ist gebührenpflichtig. Bei einer nicht genehmigten Untervermietung bzw. Weitergabe des Standes an Dritte sind, sofern der Veranstalter nicht die Räumung des Standes durch den Untermieter - auf eigene Gefahr und Kosten des Teilnehmers - verlangt, mindestens 50 % der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Wenn mehrere Unternehmen gemeinsam auf einer Standfläche an der Veranstaltung teilnehmen wollen, so sind die Teilnahmebedingungen für jedes einzelne Unternehmen verbindlich. Darüber hinaus werden sie verpflichtet, bereits in ihrer Anmeldung einen gemeinschaftlichen Beauftragten als Ansprechpartner zu benennen. Im Fall einer zulässigen gemeinschaftlichen Nutzung des Ausstellungsstandes haften alle Mieter dem Veranstalter gegenüber für die Zahlung der Standmiete und der sonstigen Kosten und Erfüllung aller sonstigen Verpflichtungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, als Gesamtschuldner.

#### Hausrecht

Der Veranstalter übt innerhalb des Ausstellungsgeländes das Hausrecht aus, er ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände vom Stand entfernen zu lassen, wenn die Zurschaustellung dem geltendem Recht, den guten Sitten oder dem Ausstellungsprogramm widerspricht. Die Werbung für politische und weltanschauliche Zwecke ist verboten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen Teilnahmebedingungen ist der Veranstalter berechtigt, den Stand des Teilnehmers zu schließen oder räumen zu lassen. Es gilt die Hausordnung des Kultur- und Tourismuszentrums Alte Weberei, die dem Teilnehmer auf Wunsch zugeschiedt wird. Zudem unterwerfen sich die Teilnehmer und deren Beauftragte zu den bestehenden Bestimmungen allen im Interesse der Ausstellung noch zu erlassenden Bestimmungen sowie allen polizeilichen und behördlichen Vorschriften.

#### Sonderabsprachen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Veranstalters.

#### Versicherung/Haftung

Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für eingebrachtes Ausstellungsgut, für Standausrüstung und für Gegen-

stände, die sich im Eigentum der auf dem Stand tätigen Personen befinden. Jegliche Haftung für Schäden und Abhandenkommen ist ausgeschlossen, sofern die Risiken versichert werden können. Unberührt hiervon bleibt die Haftung aufgrund vorsätzlichem oder grob fahrlässigen Fehlverhalten. Dieser Haftungsausschluss erfährt durch Bewachungsmaßnahmen des Veranstalters keine Einschränkung. Im Rahmen der Haftung verbleibt es bei den gesetzlichen Beweislastregeln. Fügt der Teilnehmer, dessen Personal, Mitarbeiter der durch den Teilnehmer beauftragten Standbaufirmen oder sonstige Dritte, die für den Teilnehmer auf dem Ausstellungsgelände tätig werden, dem Veranstalter einen Schaden zu, so wird der Aussteller auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen.

Für etwaige Schäden, die der Teilnehmer, dessen Personal, Mitarbeiter der durch den Teilnehmer beauftragten Standbaufirma oder sonstige Dritte einem Besucher der Ausstellung zufügt, und die in dessen Verantwortungsbereich fallen, hat der Teilnehmer selbst einzustehen.

Der Veranstalter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Mitarbeiter; eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Dies gilt für alle Ansprüche, die sich aufgrund und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben könnten. Ist der Veranstalter infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen, den Ausstellungsbereich oder Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen oder zu verlängern, so kann der Teilnehmer daraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz gegen den Veranstalter herleiten.

#### Behördliche Sicherheitsvorschriften

a) Unfallverhütung: Der Teilnehmer ist verpflichtet, an seine ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- und Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Teilnehmer.

b) Feuerschutz: Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihrem Standort nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

c) Sicherheitsvorschriften für elektrische Anlagen: Die elektrischen Anlagen müssen den Vorschriften des VDE entsprechen. Es dürfen nur Gummischlauchleitungen mittlerer Ausführung

(NMH) verlegt werden. Für die Herstellung der Verbindungen, Abzweige sind nur fabrikmäßig für kabelähnliche Leitungen bestimmte Ausführungen zu verwenden. Die Gummischlauchleitungen müssen bis in die Geräte hineingeführt sein, ohne dass der Gummischlauch bis zur Einführung beseitigt ist. Auch bei Durchführung durch Wände und Decken, z. B. aus Holz oder Pappe, darf der Gummischutz nicht beseitigt werden. Elektrische Beleuchtungskörper und Leitungen dürfen nicht an brennbare Dekorationen oder dergleichen angebracht werden.

#### Verlosung und Gewinnspiele

Verlosungen und Gewinnspiele bedürfen der schriftlichen Genehmigung.

#### Verjährung

Ansprüche gegen den Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis und allen damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen verjähren innerhalb von 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Monats, in den der Schlusstag der Veranstaltung fällt.

#### Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Nordhorn. Gerichtsstand, auch im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess ist, soweit es sich bei dem Teilnehmer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sonderverhältnis handelt, Nordhorn. Im übrigen gilt Nordhorn als Gerichtsstand auch für alle Ansprüche als vereinbart, die im Wege des gerichtlichen Mahnverfahrens geltend gemacht werden.

#### Schlussbestimmung

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Teilnehmer/Aussteller die Teilnahmebedingungen sowie alle weiteren das Vertragsverhältnis betreffenden Bestimmungen als verbindlich an. Sollten diese Bestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht wird.

zengamedia... concept- & eventmarketing gmbh & co. kg  
Lise-Meitner-Straße 1 · 48529 Nordhorn  
Telefon 05921 / 7137-0 · Telefax 05921 / 713717  
eMail: info@zengamedia.de · www.zengamedia.de

Veranstalter/Ausstellerakquise:

zengamedia... concept- & eventmarketing gmbh & co. kg  
Lise-Meitner-Straße 1 · D-48529 Nordhorn

Fon: 0049 (0)5921-71370  
Fax: 0049 (0)5921-713717  
Mail: look@zengamedia.de

[www.messe-balance.de](http://www.messe-balance.de)  
[www.zengamedia.de](http://www.zengamedia.de)

Mit kompetenter und freundlicher Unterstützung von:

